

## Leistungen

<b>Reisestorno</b>	
1. Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Geschäftsreise	} bis zum gewählten Reisepreis
2. Ersatz des Selbstbehaltes einer im Reisepreis inkludierten Stornoversicherung	
<b>Die Leistungen 1. und 2. gelten bei Versicherungsabschluss am Tag der Reisebuchung vom Versicherungsabschluss bis zum Reiseantritt – wenn Sie die Versicherung später abschließen erst für Ereignisse (ausgenommen Unfälle, Todesfälle und Elementarereignisse), die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten.</b>	
<b>Reiseabbruch</b>	
3. Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Reiseleistungen	bis zum gewählten Reisepreis
4. Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten	bis 100 %
<b>Maximale Dauer der Reise</b>	<b>unabhängig von Reisedauer</b>
<b>Dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Bedingungen</b>	<b>ERV-RVB 2005 + Bes. Bed. Nr. 13</b>

Der Versicherungsschutz gilt für eine Reise **weltweit**.

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB 2005 und Besondere Bedingung Nr. 13 zu den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen (ERV-RVB 2005) – diese erhalten Sie auf Wunsch von Ihrem Reisebüro, vom Service Center der EUROPÄISCHEN (Tel. +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär.

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus der gewählten Prämie. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

## Versicherte Gründe für Reisestorno / Reiseabbruch

Versicherte Reisestorno-/Reiseabbruchgründe sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser die Reise unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod einer anderen für das Unternehmen vertretungsbefugten Person, wenn dadurch die Anwesenheit der vertretungsbefugten versicherten Person am Heimatort erforderlich ist;
- Nichterteilung eines für die Geschäftsreise erforderlichen Visums;
- Absage des Geschäftstermins durch den Geschäftspartner;
- Verspätete Anlieferung von Montageteilen;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen, Impfunverträglichkeit oder Tod (Bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese erst nach Reisebuchung festgestellt wurde;
- schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag);
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung.

## Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Reisestorno- oder Reiseabbruchgrund in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen der versicherten Personen:

- generell bei psychischen Erkrankungen (nur erstmaliges Auftreten ist versichert), Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (Reisestorno) bzw. Reiseantritt (Reiseabbruch) stationär behandelt wurden.

## Was ist im Schadensfall zu tun?

**Bitte informieren Sie Ihr Verkehrsbüro Business Travel Center so rasch wie möglich über den Versicherungsfall. Beachten Sie dabei die unten angeführten Bestimmungen.**

**Reisestorno:** Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei Ihrem Verkehrsbüro Business Travel Center.

Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Reisetrip, Stornodatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

Bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Formular „Schadenmeldung für die Reisestorno-Versicherung“. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung bei.

**Reiseabbruch:** Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Bei Reiseabbruch aufgrund Erkrankung/Unfall der versicherten Person lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen.

**Notruf 24 Stunden täglich:**  
**+43/1/50 444 00**

Versicherer:

**Europäische Reiseversicherung AG**

Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00

Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67

E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Praterstraße 23, A-1020 Wien

# Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen (ERV-RVB 2005) + Besondere Bedingung Nr. 13

ACHTUNG: Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen (ERV-RVB 2005) gelten, die dem Leistungsumfang des Reiseversicherungspaketes entsprechen.

## I. Allgemeiner Teil

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.  
[...]

#### Artikel 2

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für eine Reise. Er beginnt ab Verlassen des Wohnortes bzw. Zweitwohnortes und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung (siehe dazu auch Art.15). Der Abschluss mehrerer, zeitlich unmittelbar aufeinander folgender Versicherungen gilt als einheitlicher zusammenhängender Versicherungszeitraum und ist nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.  
[...]

#### Artikel 4

##### Ausschlüsse

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden;
  - mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
  - durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
  - durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  - bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
  - aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  - durch die Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
  - bei der Benützung von Paragleitern und Hängegleitern, bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und an dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt.
- Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 16, 27, 33, 43 und 50 geregelt.

#### Artikel 5

##### Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise dar. Beim Familientarif gilt die jeweilige Versicherungssumme für alle versicherten Personen gemeinsam. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

#### Artikel 6

##### Prämienzahlung

Die Prämie ist vor Antritt der Reise zu bezahlen.

#### Artikel 7

##### Obliegenheiten

- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Der Versicherte hat
  - Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehest möglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
  - nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehest möglich zuzusenden;
  - alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
  - alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
  - Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
  - Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausaussatte und -rechnungen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer im Original zu übergeben.
- Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 18, 28, 34, 45 und 51 geregelt.

#### Artikel 8

##### Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

#### Artikel 9

##### Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen, mit Ausnahme jener aus der Reiseunfallversicherung (Dauerinvalidität), sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

#### Artikel 10

##### Fälligkeit der Entschädigung

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.

#### Artikel 11

##### Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

#### Artikel 12

##### Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## II. Besonderer Teil

### A: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise

#### Artikel 13

##### Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.

#### Artikel 14

##### Versicherungsfall

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe eine Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
  - plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder die Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die nach Reisebuchung oder Versicherungsabschluss erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 16) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
  - Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
  - plötzlich eintretende schwere Erkrankung oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mitbuchenden Familienangehörigen oder einer anderen persönlich nahe stehenden Person (bei Versicherungsabschluss im Versicherungsnachweis/in der Buchungsbestätigung des Reisebüros zusätzlich zu nennen; pro Buchung ist nur eine nahestehende Person versicherbar), wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist; als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person;
  - bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer etc.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
  - unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
  - Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
  - Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechenden Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
  - Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mind. 3-jährigen Ausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reisetag einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;
  - Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- Ein Versicherungsfall liegt auch dann vor, wenn eine Reise abgebrochen werden muss, weil Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien vor Ort die körperliche Sicherheit des Versicherten konkret gefährden (eine Gefährdung liegt jedenfalls dann vor, wenn das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Reisewarnung für das betroffene Land oder Gebiet erteilt hat), und dadurch die Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise eindeutig gegeben ist.
- Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren versicherte Familienangehörige und für maximal drei weitere versicherte mitreisende Personen. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person sowie bei Bezahlung eines Familientarifs (siehe Art. 1) sämtliche im Versicherungsnachweis genannten Personen.

Artikel 15  
**Zeitlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz beginnt für Stornoleistungen mit Versicherungsabschluss (bei Zahlscheinabschlüssen am Tag nach der Einzahlung um 0.00 Uhr) und endet mit Reiseantritt. Für Reiseabbruchleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Reiseantritt und endet mit gebuchtem Reiseende.

Artikel 16  
**Ausschlüsse**

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. der Reisetorno - oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht
  - 1.1. mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Person: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 14, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
  - 1.2. mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Person: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
2. einer der Gründe gemäß Art. 14 bei Abschluss der Versicherung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 18, Pkt. 2.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

Artikel 17  
**Ausnahme zum Beginn der Versicherungsdeckung**

Für Reisen, die vor Versicherungsabschluss gebucht worden sind, beginnt der Versicherungsschutz erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 14 beschrieben).

Artikel 18  
**Obliegenheiten**

Der Versicherte (Anspruchsteller) ist verpflichtet,

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles/bei Feststellung der Reiseunfähigkeit die Reisebuchung (den Reisevertrag) bei der Buchungsstelle (Reisebüro/Vermieter) unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten und unverzüglich den Versicherer unter Angabe des Stornogrundes und unter Beilage der Buchungsbestätigung (Reisevertrag) und des Versicherungsnachweises schriftlich zu verständigen. Bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen ist gleichzeitig bei der schriftlichen Schadenmeldung ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht und die Krankmeldung bei der Sozialversicherung beizulegen. Im Falle einer psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;
2. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;
3. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
  - Stornokostenabrechnung
  - vollständig ausgefülltes Stornoschadenmeldeformular
  - ärztliche Bestätigung über die verordneten Medikamenteund sonstige Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde etc.);
4. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;
5. bei Reiseabbruch aus medizinischen Gründen, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (siehe Art. 14, Pkt. 1.1.) vor Ort ausstellen zu lassen;
6. alle behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist.

Artikel 19  
**Höhe der Entschädigungsleistung**

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssumme

1. bei Reiserücktritt jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die der Versicherte nachweislich für seine Visumerteilung bezahlen musste;
2. bei Rücktritt von einem Reisearrangement mit inkludierter Stornoversicherung den Selbstbehalt bis maximal 20% der Stornokosten;
3. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der Reise (exkl. Rückreisetickets) sowie die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch die Nichtverwendbarkeit oder nur teilweiser Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt. Bei Reiseabbruch aus den in Art. 14, Pkt. 2. genannten Gründen werden nur die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt.

[...]

**Besondere Bedingung Nr. 13 zu den EUROPÄISCHEN  
Reiseversicherungsbedingungen (ERV-RVB 2005)**

**Abweichend von den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen (ERV-RVB 2005) gilt:**

Artikel 14  
**Versicherungsfall**

**wird um nachfolgenden Pkt. 4. erweitert:**

4. Bei Reisen, welche unmittelbar mit Beruf, Firma oder bezahltem Auftrag des Versicherten in Zusammenhang stehen (= Geschäftsreisen), liegt ein Versicherungsfall auch dann vor, wenn
  - 4.1. die versicherte Person eine für das Unternehmen vertretungsbefugte Person (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist) ist und ihre Geschäftsreise nicht antreten kann, weil aufgrund plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod einer anderen für das Unternehmen vertretungsbefugten Person ihre Anwesenheit am Heimatort zur Vertretung des Unternehmens dringend erforderlich ist;
  - 4.2. dem Versicherten ohne sein Verschulden ein für die Geschäftsreise erforderliches Visum unvorhersehbar nicht erteilt wird;
  - 4.3. die Geschäftsreise nicht angetreten wird, weil der Zweck der Geschäftsreise aus den nachfolgenden Gründen weggefallen ist (schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung ist zwingend erforderlich):
    - 4.3.1. der Geschäftstermin des Versicherten wurde vom Geschäftspartner aus einem vom Willen des Versicherten und dessen Auftrag- oder Arbeitgeber unabhängigen Grund nachweislich abgesagt;
    - 4.3.2. die Geschäftsreise wurde ausschließlich zur Vornahme von Montagearbeiten gebucht und die erforderlichen Montageteile sind aus einem vom Willen des Versicherten und dessen Auftrag- oder Arbeitgeber unabhängigen Grund nachweislich nicht rechtzeitig eingetroffen.

\*\*\*\*\*

Versicherer:  
**Europäische Reiseversicherung AG**  
Kratochwilestraße 4, A-1220 Wien  
Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00  
Service Center: Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67  
E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at  
  
Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,  
Bereich: Versicherungsaufsicht, Praterstraße 23, A-1020 Wien